

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0573/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr	06.03.2014	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 29, Am Keilbecker Weg (II. Teil); 2. Änderung hier: Ziel der Planung sowie Erläuterung der wesentlichen Festsetzungen; Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29, Am Keilbecker Weg (II. Teil); 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3, Satz 1, Nr. 2 durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt 1.09.01.	Haushaltsjahr 2014
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

In vielen Wohngebietsbebauungsplänen, insbesondere aus den 70er und 80er Jahren, ist die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen worden. Die dennoch zahlreich errichteten Gartenhäuser, Geräteschuppen etc. weisen darauf hin, dass deren Nutzung heutzutage zum allgemeinen Wohnbedürfnis breiter Bevölkerungsschichten gehört. Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr beschloss daher, die Regelungen in den entsprechenden Bebauungsplänen den Bedürfnissen der Grundstücksnutzer unter folgenden Prämissen anzupassen:

- Aus städtebaulicher Sicht sollten gebäudeartige Nebenanlagen in Vorgartenbereichen (an den Verkehrsflächen) im Regelfall weiterhin ausgeschlossen bleiben um Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden.
- Gleiches gilt für genehmigungspflichtige Einfriedigungen (mehr als 2,0 m Höhe über Geländeoberfläche, mehr als 1,0 m an öffentlichen Verkehrsflächen)
- Außerhalb der Vorgartenbereiche sollten Nebenanlagen - planungsrechtlich eingeschränkt durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) - zugelassen werden.

Der Ausschuss beauftragte daher die Verwaltung die Bebauungspläne in Reihenfolge der jeweils höchsten Zahlen an Verstößen zu ändern. In einem ersten Arbeitsschritt werden die Bebauungspläne Nr. 31, 50 und 51 geändert. In einem zweiten Schritt sollen drei weitere Bebauungspläne geändert werden. Somit können nun auch die Aufstellungsbeschlüsse für die Änderungen der Bebauungspläne 25 (Am Keilbecker Weg I. Teil), 29 (Am Keilbecker Weg II. Teil) und 49 (Herkingrade-Südwest) gefasst werden.

Der Bebauungsplan Nr. 29 wurde, ebenso wie der Bebauungsplan Nr. 25, bereits durch einen gemeinsamen 1. Änderungsbebauungsplan in Teilen geändert (betrifft zulässige Dachformen und –neigungen sowie Firstrichtungen). Dessen Festsetzungen können in die jeweilige 2. Änderung der Bebauungspläne 25 und 29 übernommen werden, sodass der 1. Änderungsbebauungsplan obsolet wird.

Die Bebauungsplanänderungen werden als Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt, wodurch auf eine förmliche Umweltprüfung verzichtet werden kann. Zudem entfällt die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Änderungen werden als Textbebauungspläne ohne zeichnerische Festsetzungen aufgestellt. Die textlichen Festsetzungen des Änderungsbebauungsplanes ersetzen dabei die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die alten und neuen Festsetzungen in der Anlage gegenübergestellt.

Wie bei den vorherigen Änderungen wird lediglich die Zulässigkeit von Nebenanlagen grundlegend geändert bzw. erweitert. Die Verwaltung war jedoch bestrebt die textlichen Festsetzungen insgesamt übersichtlicher und verständlicher zu formulieren, vereinzelt wurden zudem Festsetzungen im Hinblick auf veränderte Rechtsgrundlagen angepasst. Folgende Veränderungen ergeben sich im Einzelnen:

Bebauungsplan Nr. 29 - Am Keilbecker Weg (I. Teil) - 2. Änderung

- Umstellung auf die aktuell gültige Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990), wodurch auch Nebenanlagen auf die Grundflächenzahl angerechnet werden müssen.
- Einarbeitung der Festsetzungen des 1. Änderungsbebauungsplanes.
- Zulassung von Nebenanlagen außerhalb der Vorgartenbereiche. Innerhalb der Vorgartenbereiche sind nur Nebenanlagen welche keine Gebäude sind zulässig. Da im Ursprungsplan Vorgartenbereiche zeichnerisch festgesetzt sind, sind keine planerischen „Hilfkonstruktionen“ (Definition der Vorgartenbereiche als Flächen bis 3 m Entfernung zu Verkehrsflächen) notwendig.
- Veränderung der zulässigen Dachneigung der Flachdächer von 0° auf 3° (entspricht etwa 5% Gefälle). Aufgrund von Abdichtungsproblemen werden Flachdächer heutzutage üblicherweise mit einer leichten Neigung errichtet.
- Anpassung der Zulässigkeit von Einfriedungen an die Regelungen zur Genehmigungsfreistellung aus der Bauordnung (1 m Höhe an Verkehrsflächen, 2 m Höhe an sonstigen Grundstücksgrenzen).
- Entfall einiger weiterer detaillierter Vorgaben zur Vorgartengestaltung.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. III		

Anlagen: BP 29 2. Änd. Geltungsbereich, Textliche Festsetzungen, Ursprungsplan und 1. Änderung